



Anwaltsverband Baden-Württemberg
im Deutschen **Anwalt**Verein e. V.

Anwaltsverband Baden-Württemberg – Postfach 1221 – 70808 Korntal-Münchingen

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg
Herrn Ministerialrat Dr. Silvan Eppinger
Else-Josenhans-Straße 6

70173 Stuttgart

Geschäftsstelle beim Präsidenten:

RA Prof. Dr. Peter Kothe
Johannes-Daur-Straße 10
70825 Korntal-Münchingen

Postfach 1221
70808 Korntal-Münchingen

Telefon 0711 / 2 36 59 63
Telefax 0711 / 2 55 26 55

Internet: www.av-bw.de

E-Mail: info@av-bw.de

Geschäftsstelle bei der Geschäftsführung:

RAin Kathrin Eisenmann – Syndikusrechtsanwältin
Kissinger Straße 49
70372 Stuttgart

Tel. 0711 – 55 04 29 29

Fax: 0711 55 04 29 30

E-Mail: geschaefsfuehrung@av-bw.de

18. März 2024

Az. 5902.6-002.01

**Entwurf eines Gleichbehandlungsgesetzes Baden-Württemberg
- Stellungnahme des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg -**

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Eppinger,

für Ihr Schreiben vom 2.02.2024 nebst Anlagen und damit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Gesetzgebungsvorhaben danken wir Ihnen.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. ist der Zusammenschluss der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Land Baden-Württemberg. Er repräsentiert über seine 25 Mitgliedsvereine die Hälfte aller Kolleginnen und Kollegen in Baden-Württemberg und vertritt so als größte freiwillige Anwaltsorganisation dieses Bundeslandes die Interessen der Anwaltschaft in unserem Bundesland und – in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltverein (DAV) – auch auf nationaler und internationaler Ebene.

1. Allgemeine Bewertung

Der Anwaltsverband bestätigt den Eindruck, dass das seit 2006 geltende Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz des Bundes (AGG) leider seine Schwächen hat und Betroffenen einen effektiven Schutz vor un gerechtfertigten Benachteiligungen bis jetzt nicht zufriedenstellend bieten kann.

a) Fristenregime

Die Unzulänglichkeiten des AGG zeigen sich etwa in den zu kurz bemessenen Fristen für die Geltendmachung von berechtigten Ansprüchen, sei es außergerichtlich oder gerichtlich (nur zwei Monaten [§ 15 Abs. 4 AGG] bzw. drei Monaten [§ 61b Abs. 1 ArbGG]). Zum einen muss sich der Betroffene einer Benachteiligung erst bewusst werden und nach einer Überlegungsfrist den Mut fassen, dagegen vorzugehen. Zum anderen wird er häufig noch Beweismittel, Informationen und finanzielle Ressourcen für einen solchen Schritt beschaffen müssen. Insofern ist es zu begrüßen, dass der vorliegende Gesetzentwurf in § 6 Abs. 3 eine längere Frist von sechs Monaten ab Kenntnis für die Geltendmachung gegenüber der Behörde vorsieht.

Es stellt sich aber die Frage nach dem Fristbeginn und einer möglichen Hemmung der Frist während der Dauer der vom Gesetzentwurf erwarteten vorrangigen Inanspruchnahme des Primärrechtsschutzes. Wie soll beispielsweise ein Betroffener von einem behördeninternen Vorgang, der ihn unzulässig benachteiligt, Kenntnis erlangen? Nach dem Gesetzentwurf schadet fahrlässige Unkenntnis, weshalb fraglich ist, ob bereits der bloße Verdacht einer solchen Benachteiligung die Frist auslöst. Soll etwa der Umstand, dass ein Sachbearbeiter am Telefon vielleicht „etwas pampig“ reagierte, ein Indiz für die Vermutung der unzulässigen Benachteiligung sein, das die Ausschlussfrist in Gang setzt? Es erscheint deshalb geboten, dass erst die Möglichkeit der verlässlichen Kenntnisnahme die Frist auszulösen vermag.

Hiermit korreliert § 6 Abs. 2, dem zufolge die Ersatzpflicht besteht nicht, wenn der Benachteiligte es vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines **förmlichen Rechtsbehelfs** abzuwenden. Nach dem Wortlaut kommen somit nur die in der Verwaltungsgerichtsordnung genannten Rechtsbehelfe in Betracht. Hier stellt sich nun die Frage, ob dieser Ausschlussstatbestand von der Rechtsprechung ebenso extensiv ausgelegt wird wie § 839 Abs. 3 BGB; danach tritt die Ersatzpflicht nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden. Hierbei wird der Begriff „Rechtsmittel“ sehr weit ausgelegt; so sind Rechtsmittel i. S. des § 839 Abs. 3 BGB alle „Rechtsbehelfe, die sich gegen die eine Amtspflichtverletzung darstellende Handlung oder Unterlassung richten und sowohl deren Beseitigung oder Berichtigung als auch die Abwendung des Schadens zum Ziel haben und herbeizuführen geeignet sind“. Dazu zählen nicht nur die gesetzlich vorgesehenen ordentlichen Verfahrensmittel wie etwa das Widerspruchsverfahren und die verwaltungsge-

richtliche Klage, sondern nach herrschender, aber umstrittener Rechtsprechung auch formlose Gegenvorstellungen, Erinnerungen an die Erledigung eines Antrages, Dienstaufsichtsbeschwerden und Fachaufsichtsbeschwerden,

vgl. etwa BGH, Urteil vom 21.01.2021 – III ZR 70/19 -, NVwZ-RR 2021, 620 (Rdnr. 44).

Wegen der Geltendmachung einer möglichen Verletzung in eigenen Rechten als Sachurteilsvoraussetzung sind die Anforderungen an einen förmlichen Rechtsbehelf höher als an einen formlosen. Mag für Letzteren der bloße Verdacht einer Benachteiligung genügen, so ist für Ersteren wegen des mit ihm verbundenen Prozess- und Kostenrisikos ein Mindestmaß an Gewissheit zu fordern. Nur dann korrespondiert diese Regelung mit der Beweislastumkehr in § 7, die zumindest Indizienbeweise desjenigen verlangt, der behauptet, benachteiligt worden zu sein.

In der Begründung zu § 6 wird ausgeführt, der Schadensersatz- oder Entschädigungsanspruch könne auch durch Einlegung eines Rechtsbehelfs geltend gemacht werden. Wie das geschehen soll, bleibt dunkel. Für die förmlichen Rechtsbehelfe, durch die der Schaden abgewendet werden soll, ist der Verwaltungsrechtsweg, während der Ersatzanspruch vor den Landgerichten einzuklagen ist. Die Frist des § 6 Abs. 3 ist eine Ausschlussfrist, keine Verjährungsfrist, deren Lauf durch die Einlegung von Rechtsbehelfen gehemmt werden könnte; § 204 BGB ist nicht, auch nicht analog anwendbar. Der Schadensersatz- oder Entschädigungsanspruch kann deshalb allenfalls mit oder parallel zu dem Rechtsbehelf geltend gemacht werden, weil für Ersteren Textform genügt, während Letzterer Schriftform erfordert.

Sinnvoller scheint es, in § 6 eine Hemmung der Frist vorzusehen, solange das Verfahren des Primärrechtsschutzes noch anhängig ist.

b) Vorbeugende Maßnahmen

Während § 12 Abs. 1 Satz 2 AGG vorbeugende Maßnahmen des Arbeitgebers zum Schutz vor Benachteiligungen vorsieht, zu denen etwa Schulungsmaßnahmen zählen können, schweigt sich der vorliegende Gesetzentwurf aus.

Selbstverständlich kann insoweit auf den die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) verwiesen werden, damit würde jedoch zugleich nahegelegt, dass das Gesetz eigentlich überflüssig ist.

c) Rechtsdurchsetzung

Der staatliche Bereich ist gewiss nicht weniger diskriminierungsrelevant als der Rechtsverkehr zwischen Privaten. Aus diesem Grund kann der Anwaltsverband BW nachvollziehen, dass das Land Baden-Württemberg nun wenigstens ein eigenes (Spezial-)Gesetz verabschieden möchte, um einen effektiveren Schutz vor unzulässigen Diskriminierungen zu bewirken. Ob dies gelingen kann, erscheint indes fraglich.

Erfahrungsgemäß sind unzulässige Diskriminierungen bei Beschwerdestellen oder vor Gericht nur mühsam darzulegen; häufig bedarf es anwaltlichen Rats und Hilfestellung, um einen Vorgang richtig zu erfassen, zu strukturieren, zu gewichten oder verständlich zu machen. Beides ist für den Betroffenen – aufgrund zurückgehender Anwaltszahlen bei zunehmender Komplexität von Verwaltungsverfahren - oft schwer zu erlangen und bei ungewissen Erfolgsaussichten vor allem kostenintensiv. Für die oft mittellosen Betroffenen dürfte es wenig hilfreich sein, sie lediglich auf Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe zu verweisen. Deren Gebühren sind für einen Anwalt nicht auskömmlich, das Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren ist sehr bürokratisch und aufwändig. Die Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen vieler Versicherungen sehen bereits jetzt den Ausschluss von Mobbing- oder Diskriminierungsfällen vor und gewähren außerdem nur eingeschränkten Rechtsschutz für verwaltungsrechtliche Verfahren. Zusammenfassend lässt sich deshalb feststellen, dass ausgerechnet die Personengruppen, die voraussichtlich am häufigsten von unzulässigen Benachteiligungen betroffen sind, es besonders schwer haben werden, wirkungsvollen Rechtsschutz zu bekommen.

Hinzu kommt, dass der für zur Schadensabwendung geforderten förmlichen Rechtsbehelfe im zeitaufwändigen Verwaltungsrechtsweg zu verfolgen sind. Für einen Schadensersatzanspruch wegen der Verletzung von öffentlich-rechtlichen Pflichten, die nicht auf einen öffentlich-rechtlichen Vertrag beruhen, und somit für die hier in Rede stehenden Ansprüche ist gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 1 Alt. 3 VwGO ist der ordentliche Rechtsweg gegeben,

vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.04.2003 - 3 A 5.02 -, NVwZ 2003, 1383.

Hieran dürfte wiederum gemäß § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG die Zuständigkeit der Landgerichte anknüpfen, weil derjenige, der einen anderen benachteiligt, wegen der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die nach Inkrafttreten des GBG dessen Beachtung umfasst, seine amtlichen Befugnisse überschreiten dürfte. Potentielle Kläger müssen deshalb zunächst Gerichts- und Anwaltskosten verauslagern. Bei den ordentlichen Gerichten und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit werden die notwendigen Kapazitäten für solche Verfahren zu schaffen sein.

Schließlich sind weitere Benachteiligungen als Folge der Offenlegung der in den Benachteiligungen zu sehenden Missständen zu besorgen. Nicht ohne Grund, sondern aufgrund gemachter Erfahrungen hat sich der Bundesgesetzgeber veranlasst gesehen, mit dem Hinweisgeberschutzgesetz vom 31.05.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) insoweit, wenn auch nicht für den hier interessierenden Bereich, Vorkehrungen getroffen.

Ferner erschließt sich nicht, weshalb die Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihre Verbände und Einrichtungen vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden sollen. Gründe hierfür werden nicht angegeben. Gemäß Art. 4 Abs. 1 LV entfalten sich die Kirchen und die anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften nur in der Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben frei von staatlichen Eingriffen. Dass die Benachteiligungen, denen das Gesetz begegnen will, zur Erfüllung religiöser Aufgaben zählen könnten, ist mit Ausnahme des § 4 Abs. 1 Nr. 8 schwer vorstellbar.

d) Gesamtbeurteilung

Angesichts der Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) muss die Frage erlaubt sein, wozu es dieses Gesetzes bedarf, wobei die Betonung auf dem Wort „dieses“ liegt.

Trotz der grundsätzlichen Nachvollziehbarkeit des gesetzgeberischen Anliegens, Benachteiligungen auch auszuschließen, soweit sie anlässlich öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit festgestellt wird, erscheinen die Regelungen von der Weite ihres Anwendungsbereichs her betrachtet „überfrachtet“. Dies gilt insbesondere im Vergleich zu den nur in Ansätzen geregelten Durchsetzungsmöglichkeiten. Soweit auch hier die das Amtshaftungsrecht prägende Absage an den Gedanken „Dulde und liquidiere“ verfolgt werden sollte, wird dies im Entwurf nicht hinreichend deutlich. Zweifellos wird das Gesetz im Falle seines Inkrafttretens zu einem erheblichen Mehraufwand für die Verwaltung und die Justiz führen. Anstatt die Bürokratie einzudämmen, wie dies von der Politik seit Jahren gefordert und versprochen wird, wird sie überproportional zunehmen. Jede Verwaltungseinheit wird, um sich gegen künftige Diskriminierungsvorwürfe zu wappnen, neue Dokumentationspflichten begründen und bestehende ausweiten. Bereits gegenwärtig ächzen Verwaltungsmitarbeiter unter formalen Belastungen durch Dokumentationspflichten, die sie an der eigentlichen Sachbearbeitung hindern. Die neuen Regeln werden deshalb zwangsläufig mit Unmut oder gar Widerwillen aufgenommen werden, woraus sich wiederum Ursachen für Benachteiligungen ergeben können, um als lästig empfundene Dokumentationen zu vermeiden. Zu befürchten ist deshalb, dass der Gesetzesvollzug das grundsätzlich positiv zu bewertende Anliegen in sein Gegenteil verkehrt.

2. Im Einzelnen

a) Zu Art. 1 - § 1 – Gesetzesziel

Der Anwaltsverband BW begrüßt das Anliegen, Benachteiligungen anlässlich öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit entgegenwirken zu wollen und damit das Vertrauen der Menschen in die staatlichen Behörden zu stärken. Ob es einer solchen Ausdifferenzierung möglicher Gründe bedarf, wie sie in § 4 niedergelegt sind, kann offenbleiben. § 1 AGG begnügt sich mit einer geringeren und deshalb überschaubareren Zahl, die gleichwohl die meisten Fallgestaltungen abdecken dürfte.

Mit dem Merkmal der Staatsangehörigkeit geht das Landesgesetz über die bundesrechtliche Regelung hinaus. Dies mag bei öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit sinnvoll sein. Im Übrigen bezieht sich der Entwurf auf Studien aus den vergangenen Jahren zur Verbreitung von Benachteiligung auch im öffentlichen Bereich. Nicht genannt aber werden die konkreten Anwendungsfälle.

Soweit es in der Begründung zu § 5 des Gesetzentwurfs angesprochen wird, der Zweck des Benachteiligungsverbots liege im Kern darin, Menschen vor haltlosen Vorurteilen und darauf basierenden Ungleichbehandlungen zu schützen, ist zu bedenken, dass derartige Gesichtspunkte in jeder Überprüfung einer behördlichen Entscheidung mit Blick auf die Befangenheitsvorschriften nach §§ 20, 21 LVwVfG Bedeutung erlangen können. Gegen eine belastende Verwaltungsentscheidung sind Widerspruch und Anfechtungsklage gegeben. Gegen die Ablehnung eines Antrags durch eine Behörde kann sich ein Betroffener mit Widerspruch und Verpflichtungsklage wenden. Bei behördlicher Untätigkeit kann er in der Regel nach drei Monaten Klage erheben, ohne dass es eines Widerspruchsbescheids bedarf (§ 75 VwGO). Daneben können mit der Feststellungsklage und der allgemeinen Leistungsklage weitere Ansprüche wie Widerruf, Unterlassung u. ä. geltend gemacht werden. Damit stellt sich die Frage, welche Anwendungsfälle der Gesetzgeber vor Augen hat; die Nennung konkreter Beispiele in der Gesetzesbegründung wäre deshalb hilfreich.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass das Gesetz in § 6 Abs. 2 von förmlichen Rechtsbehelfen spricht, die vorrangig zu ergreifen sind, die Rechtsprechung zur Amtshaftung aber belegt, dass dort auch das Nichtergreifen formloser Rechtsbehelfe zum Ausschluss von Schadensersatzansprüchen führt.

b) Zu Art. 1 - § 3 – Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Der Anwaltsverband BW vermisst in der Gesetzesbegründung eine Erläuterung, warum die Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihre Verbände und Einrichtungen vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden sollen. Immerhin unterstehen auch sie der Aufsicht des Landes. Die Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung des Bundes Ferda Ataman fordert nach den Erfahrungen mit dem seit 2006 geltenden AGG des Bundes die kirchenrechtlichen Privilegien im AGG zu streichen.

c) Zu Art. 1 - § 4 – Benachteiligungsverbot – Rechtfertigung

Zunächst erscheint die Aufnahme des Wortes „Rechtfertigung“ in die Überschrift unpassend und kontraproduktiv; sie sollte geändert werden, etwa durch schlichtes Weglassen von „Rechtfertigung“.

Im Hinblick auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Gründe der „rassistischen und antiziganistischen Zuschreibung“ findet der Anwaltsverband BW die Formulierungen unglücklich. Sie wirken wie ein Zirkelschluss und sind möglicherweise nicht umfassend genug.

Die Unterscheidung zwischen „Behinderung“ und „chronischer Erkrankung“ wird angesichts der Begriffsbestimmung in § 2 SGB IX nicht ganz klar. Wie soll damit umgegangen werden, dass chronische Erkrankungen je nach Krankheitsbild in mehrmaligen Schüben von jeweils kürzerer Dauer als sechs Monaten bestehen können?

Soweit man die „Elternschaft“ aufnehmen möchte, stellt sich auch die Frage des Schutzes von Menschen, die ihre Angehörigen, aber auch andere Personen, wie Pflegekinder oder Nachbarn, betreuen / pflegen.

d) Zu Art. 1 - § 5 – Rechtfertigung

Für den Anwaltsverband BW stellt sich die Frage, was unter einem „legitimen Zweck“ für eine Ungleichbehandlung verstanden werden soll. Er muss offensichtlich aus dem Gesamtzusammenhang der Rechtsordnung erschlossen werden. Letztlich wird ihn jedoch nur die Rechtsprechung verbindlich festlegen können.

e) **Zu Art. 1 - § 6 Schadensersatz und Entschädigung**

Offenbar soll die Schadensersatzpflicht **verschuldensunabhängig** entstehen. Dies mag begründete sein, erscheint jedoch ohne geeignetes Korrelat zu weitreichend. Insoweit liegt es nahe, eine Erheblichkeitsschwelle einzuführen.

Einerseits begrüßt der Anwaltsverband BW die Möglichkeit von Schadensersatzansprüchen. Andererseits sollte nicht jede im Leben erlittene Unbill ausgeglichen werden, sondern nur solche von einer gewissen Erheblichkeit oder nur dann, wenn auch kleinere Rechtsverletzungen gehäuft auftreten oder aus unterschiedlichen Gründen zusammentreffen oder von mehreren Beteiligten ausgehen und auf diese Weise an Intensität gewinnen.

Gerade für die Entschädigung immaterieller / ideeller Schäden (= Nicht-Vermögensschaden), wie Schäden an „nicht geldwerten“ Gütern, wie Leben, Körper, Freiheit und Ehre werden üblicherweise ein Überschreiten des allgemeinen Lebensrisikos und eine gewisse Nachhaltigkeit gefordert.

Bezogen auf die Höhe etwaiger Entschädigungen dürfte sich die Aufnahme gewisser Anhaltspunkte zumindest in die Gesetzesbegründung aufzunehmen, weil es erfahrungsgemäß viele Jahre dauern wird, bis sich eine halbwegs repräsentative Kasuistik herausbilden kann. Eine vernünftige rechtliche Beratung der Betroffenen, mit welchen Prozess- und Kostenrisiken sie im Fall der Geltendmachung zu rechnen hätten, ist ohne solche Anhaltspunkte praktisch unmöglich.

Für den Fall, dass ein Baugesuch aus unsachlichen Gründen i. S. des Gesetzes lange nicht bearbeitet und die Bearbeitungsfristen nach der Landesbauordnung weit überschritten wurden, besteht der Schaden für den Bauherrn in finanziellen Nachteilen etwa durch zwischenzeitlich erhöhte Kreditzinsen, gestiegene Baupreise oder den Verlust von Fördermitteln oder entgangenen Mieteinnahmen; diese Beträge dürften sich beziffern lassen. Wie aber soll die Entschädigung für einen Nicht-Vermögensschaden ermittelt werden? Der Sinn der Regelung liegt ausweislich der Begründung darin, dem Betroffenen Genugtuung zu verschaffen; die Behörde zu einem künftig diskriminierungsfreien Verhalten zu veranlassen, dürfte zumindest als Nebenzweck verfolgt werden. Wegen der in Bezug auf die Verhaltenssteuerung auf Behördenseite festzustellenden Parallelität liegt es nahe auf die Vollstreckungsmöglichkeiten nach § 172 VwGO hinzuweisen. Danach kann das Gericht des ersten Rechtszugs, wenn die Behörde in den Fällen des § 113 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 VwGO und des § 123 VwGO der ihr im Urteil oder in der einstweiligen Anordnung auferlegten Verpflichtung nicht nachkommt, auf Antrag unter Fristsetzung ein Zwangsgeld bis zehntausend Euro durch Beschluss androhen, nach fruchtlosem Fristablauf festsetzen und von Amts wegen vollstrecken. Das Zwangsgeld kann wiederholt angedroht, festgesetzt und vollstreckt werden. Der Auffangwert bei

verwaltungsgerichtlichen Klagen liegt bei € 5.000,00 (§ 52 Abs. 2 GKG). Gleichwohl ist fraglich, ob diese Bandbreite den Maßstab bilden kann oder gar soll.

Auf unseren Vorschlag, dem zu ergreifenden förmlichen Rechtsbehelf in Bezug auf die sechsmonatige Ausschlussfrist gesetzlich eine hemmende Wirkung beizumessen (oben unter 1.b. am Ende), nehmen wir Bezug.

f) Zu Art. 1 - § 7 – Beweislast

Zentrale Herausforderung bei der Durchsetzung von Rechten nach dem AGG ist die Beweislastverteilung. Das AGG sieht zwar in § 22 eine Beweislasterleichterung vor, jedoch sei diese nach der Einschätzung der Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung des Bundes Ferda Ataman nach den Erfahrungen mit dem seit 2006 geltenden AGG des Bundes nicht ausreichend. Die Betroffenen müssen Indizien dafür darlegen, dass die nachteilige Behandlung auf einem geschützten Merkmal beruht. Solche Indizien sind ohne die Angabe von Gründen, die beispielsweise zu einem Unterlassen führen, oft kaum zu erbringen. Aktuell muss das Vorliegen der Benachteiligung ebenso wie das Vorliegen der Indizien **vollumfänglich bewiesen** werden.

Auch § 7 sieht vor, dass diejenigen Partei, die sich gegen eine Benachteiligung wehren will, hierfür Indizien beweisen muss. Damit stellt sich die Frage nach weitergehenden Rechten; nach § 6 Abs. 4 sollen Ansprüche aus anderen Rechtsvorschriften unberührt bleiben. Welche dies sein mögen, beantwortet das Gesetz nicht. Festzuhalten bleibt jedenfalls, dass die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen in Textform geschehen kann; über das Bestehen derartiger Ansprüche entscheidet später ein Zivilgericht. Folglich leitet die Anmeldung der Ansprüche **kein** Verwaltungsverfahren i. S. des § 9 LVwVfG ein; mithin scheidet ein Akteneinsichtsrecht nach § 29 LVwVfG aus. Somit bleibt außerhalb förmlicher Verfahren nur die Geltendmachung eines Anspruchs nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz, um herauszufinden, ob Unterlagen existieren, in denen die Benachteiligung möglicherweise dokumentiert ist.

g) Zu Art. 1 - § 8 – Ombudsstelle

Der Landesgesetzgeber muss, wenn er es mit dem Gleichbehandlungsgesetz ernst meint, von Anfang an ein ausreichendes Budget für diese Ombudsstelle vorsehen. Das sollte auch deren Bekanntmachung in der Öffentlichkeit umfassen.

h) Zu Art. 1 - § 9 – Aufgaben der Ombudsstelle

- aa) Da der bisherige Gesetzentwurf so rudimentär und dünn formuliert ist, dass er den Rechtssuchenden nicht wirklich eine Hilfestellung zu vermitteln vermag, sollte die Ombudsstelle ihrerseits verpflichtet werden, ausreichendes gut verständliches Informationsmaterial in für jedermann leicht zugänglicher Weise zur Verfügung zu stellen, z. B. durch Fallbeispiele und Prozessabläufe auf Internetseiten oder in Broschüren.

Darüber hinaus ist Aufgabe des Gesetzgebers den Beratungs- und Schulungspersonen hier entsprechende Hilfen an die Hand zu geben, wie die geplanten gesetzlichen Regelungen zu verstehen seien. Durch Auslegung von Gesetzen stets zu prüfen, ob der konkrete Einzelfall von der in Betracht kommenden Norm erfasst ist.

- bb) Hier bietet es sich an, dass für den Fall, dass ein Betroffener sich zunächst an die Ombudsstelle wendet, eine etwaige Verfristung/Verjährung von Schadensersatzansprüchen solange gehemmt/unterbrochen wird, bis die Ombudsstelle eine Art „Erfolglosigkeitsbescheinigung“ ihrer gütlichen Streitbeilegungsbemühungen unter den Beteiligten ausgestellt hat.
- cc) Wenn man die Ombudsstelle als außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren verstehen möchte, sollte eine Art „Verfahrensordnung“ mit Mindeststandards vorgesehen werden, um deren Vorgehen vertrauenswürdig, berechenbar, nachvollziehbar und transparent zu machen. Hier sollte klar werden, in welcher Weise sich ein Betroffener an die Ombudsstelle wenden kann und innerhalb welcher Reaktionsfristen sie agiert. Auch sollte klarer werden, welche Befugnisse sie hat. Man könnte sich dazu beispielsweise an den Regelungen orientieren, die für interne und externe Meldestellen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz oder für die diversen bereits bestehenden Verbraucher-Schlichtungsstellen bestehen.
- dd) Um eine „gütliche Einigung“ herbeizuführen, müsste eine Behörde wohl erst einmal einräumen, das Fehlverhalten vorliegt. Nach den bisherigen Erfahrungen des Anwaltsverbandes BW ist das eher nicht zu erwarten. Für einen Erfolg des Gesetzes bzw. der Ombudsstelle erscheint es deswegen unerlässlich, die öffentlichen Stellen und deren Beschäftigte auch zu einer positiven „Fehlerkultur“ zu schulen. Hier herrscht bedauerlicherweise eine große Leerstelle.

i) **Zu Art. 2 – Inkrafttreten**

Gegen die geplante Regelung bestehen keine Einwände.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Vorschläge Berücksichtigung finden würden. Für etwaige Rückfragen oder auch Gespräche stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Sollte im Laufe des weiteren Verfahrens eine weitere Anhörung durchgeführt werden, bitten wir um eine Unterrichtung und die Gelegenheit zur Äußerung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Peter Kothe
Präsident